

P. T. Rowley, F. Barnes and Edwina Williams: **A lepore hemoglobin in a Rumanian family.** (Lepore-Hämoglobin in einer rumänischen Familie.) [Div. Med. Genet., Dept. Med., Stanford Univ. School Med., Palo Alto; Clin. Labor., Child. Hosp., Adult Med. Ctr, San Francisco, Cal.] Acta genet. (Basel) 19, 48—56 (1969).

Bei einem 41 Jahre alten Lehrer aus Rumänien, der an leichten vorübergehenden Anämien und einer leichten Milzvergrößerung litt, ergab die Stärkegelelektrophorese: HbA: 81,9%; HbA<sub>2</sub>: 2,5%; HbF: 5% und 10,6% einer Hämoglobinfraktion, die etwas langsamer als HbS wanderte. — Die Komponente wurde als Lepore-Hämoglobin identifiziert und war bei 4 weiteren Familienmitgliedern nachweisbar. Bisher sind 8 Fälle von Lepore-Hämoglobin bei Italienern, Papuas, Griechen, Afro-Amerikanern und türkischen Cyrioten beschrieben worden. Das Auftreten von Lepore-Hämoglobin in Rumänien wird auf die römische Besetzung zurückgeführt, da die Aminosäuresequenzanalyse den Lepore-Hämoglobinen bei Italienern sehr ähnlich war.

STÜRNER (Springe)

### Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Verbrechen — Schuld oder Schicksal? Zur Reform des Strafwesens.** Ein Tagungsbericht. Hrsg. von WILHELM BITTER. Stuttgart: Ernst Klett 1969. 265 S. Geb. DM 18,50.

Die Tagung der Stuttgarter Gemeinschaft „Arzt und Seelsorger“ fand im Herbst 1968 in Bonn statt. Die dort gehaltenen Vorträge sind von dem Nervenfacharzt und Sozialökonom Dr. med. et phil WILHELM BITTER in Stuttgart zusammengestellt worden. Es handelt sich um die Möglichkeiten eines sozialtherapeutischen Strafvollzuges. Im Geleitwort des damaligen Bundesjustizministers Dr. Dr. Heinemann wird ausgeführt, daß bei den Richtern und Staatsanwälten ein Widerstand gegen einen derartigen modernen Strafvollzug nicht mehr besteht. Das Buch enthält 16 Vorträge von Wissenschaftlern, Ärzten, Juristen und Theologen. Es wird wegen Raum-mangel nicht möglich sein, den Inhalt eines jeden Vortrages wiederzugeben. Unter anderen sprachen Professor Dr. med. BAAN von der Weltgesundheitsorganisation in Genf, Dr. ROOSENBURG, Direktor der van der Hoevenklinik in Utrecht, Dr. THEO HAARSCH, Psychotherapeut in München, der Gefängnispfarrer in Rockenburg M. SLAMBRAKS, der Direktor der Universitäts-Nervenklinik Tübingen W. SCHULTE, der Leiter des Krankenhauses der Landesstrafanstalt Hohenasperg, Regierungsmedizinaldirektor Dr. G. MAUCH, der Leiter der Verwahrungsanstalten in Hellerup/Dänemark, Dr. D. STÜRUP. Es war sehr wichtig, daß Ärzte und Psychotherapeuten in Strafanstalten gegenseitig ihre Erfahrungen austauschten; sie trugen über die Auswahl der Häftlinge vor sowie über ihre Erfahrungen bei der Gruppen- und Einzeltherapie; als Einzelheit sei erwähnt, daß nach einigen Beobachtungen Gewaltverbrecher, die bei ihren Straftaten keine Furcht zeigten, im Straßenverkehr mitunter ängstlich und unbeholfen sind. Bezüglich der Untersuchung der Opfer wurde davor gewarnt, daß die Angehörigen mit Mädchen, die einem Sexualattentat zum Opfer gefallen sind, immer wieder über die Vorgänge sprechen. Über endgültige Erfolge konnte noch nicht berichtet werden, dazu ist es wohl noch zu früh. Gefordert wurde der Einbau eines Hinweises auf sozialtherapeutischen Strafvollzug in das kommende Strafrecht. — Auch derjenige medizinische Sachverständige, der auf therapeutischen Strafvollzug nicht spezialisiert ist, wird vor Gericht, insbesondere von interessierten Laienrichtern häufig gefragt, wie man den begutachteten Rechtsbrechern helfen kann, und welche Erfolge zu erwarten sind. Wer über derartige Fragen Auskunft geben muß, sollte von dem Inhalt dieses interessanten und gut zu lesenden Buches Kenntnis nehmen.

B. MUELLER (Heidelberg)

● **Gustav Nass: Bewährungshilfe. Strukturmodelle. Regelkreis. Methode.** Untersuchungen zur Resozialisierung junger Straftäter. (Forschungsber. z. forens. Psychologie. H. 4.) Berlin: Walter de Gruyter & Co. 1968. 88 S. DM 12,—.

Der Verf. setzt sich kritisch mit dem geltenden Jugendgerichtsgesetz und in diesem Zusammenhang besonders mit der Frage der Bewährungshilfe auseinander. Anhand von vielen Einzelbeispielen werden sowohl Faktoren, die in der Persönlichkeit der jugendlichen Straftäter als auch in den Umweltbedingungen liegen, dargestellt. Er kommt zu dem Ergebnis, daß Reifungsstörungen eine wesentliche Ursache der Kriminalität sind, und stellt schließlich fest, „daß das Verbrechen ein Symptom ist für nicht regulierte oder mitunter nicht mehr regulierbare psychische

und biopsychische Vorgänge bzw. Abläufe“. Das Jugendstrafrecht ist ein ausgesprochenes Täterstrafrecht. Es kommt also im wesentlichen darauf an, beim jungen Menschen durch eine erzieherische Funktion die Persönlichkeit zu stabilisieren. Entscheidend ist dafür die Frage, in welcher Sphäre der gesellschaftlichen Struktur eine Störung auftritt. Verf. bedient sich in diesem Zusammenhang der modernen Modellvorstellung des sog. Regelkreises und meint, daß dem Bewußtsein die Funktion eines Regulators zukomme. Seine Verbesserungsvorschläge beginnen mit einer ausgedehnten Kritik des Jugendgerichtsgesetzes, in der er zwar nicht *expressis verbis*, aber doch sinngemäß einen besonderen Befähigungsnachweis für im Jugendrecht tätige Richter und Staatsanwälte fordert. Eine abschreckende Wirkung des drohenden Widerrufs einer Strafaussetzung wird verneint. Deswegen sollten diejenigen, denen sie gewährt wird, einer besonderen Auswahl unterzogen werden. Für diese Auswahl werden bestimmte Kriterien angeboten, die jedoch sicher Anlaß zur Kritik geben werden. Für die Methodik der Bewährungshilfe schlägt der Autor 3 Stufen vor, deren erste eine rein diagnostische ist, während die zweite, die sog. Führungsstufe, jene Phase umfaßt, in der der Bewährungshelfer eindeutig dominiert, und in der dritten, der Erprobungsstufe, der Proband bereits mehr oder weniger selbständige Entscheidungen treffen soll. Dieses Schema dürfte, soweit es heute bei der relativ geringen Zahl der Bewährungshelfer möglich ist, bereits weitgehend praktiziert werden. — Die durchaus berechtigte Kritik, besonders an den praktischen Durchführungsmöglichkeiten des Gesetzes, stellt nichts eigentlich Neues dar. Es ist aber wohl doch nötig, sie immer wieder vorzutragen, um eine Änderung herbeizuführen.

STEIGLEDER (Kiel)

● Georg K. Stürup: *Treatment of sexual offenders in Herstedvester Denmark. The rapists.* (Acta psychiat. scand. Vol. 44. Supp. 204.) (Behandlung von Sittlichkeitsverbrechern in Herstedvester, Dänemark. — Die Notzüchter.) Copenhagen: Munksgaard 1968. 62 S. u. 9 Tab.

In seiner dritten Isaac Ray-Vorlesung in Philadelphia im November 1966 beschäftigt sich STÜRUP mit Problemen der Sexualdelinquenz. 38 Fallbeschreibungen von Notzuchttätern, die nach Herstedvester zur Behandlung kamen, werden extensiv dargestellt. 18 der Täter wurden kastriert. Die mit diesem Eingriff verbundenen Fragen werden nach allen Richtungen ausgeleuchtet. Die Fälle zeigen eine große Variabilität; es sei schwierig, meint STÜRUP, zu allgemeinen Aussagen über sie zu gelangen. In den meisten Fällen waren Täter und Opfer vor der Tat einander unbekannt, in einigen Fällen wurde das Opfer allerdings eigens ausgewählt. Eine klare Einteilung der Notzüchter nach der Wahl der Opfer ist nicht möglich, wenngleich sich Gruppen bilden lassen, die bestimmte Arten von Opfern bevorzugen. Die Hypothese, daß Notzüchter eine Progression in der Gefährlichkeit ihrer Taten zeigen, also eine Entwicklung von leichteren zu schweren Formen sexuellen Fehlverhaltens, ließ sich am dänischen Material nicht bestätigen. Alkohol erwies sich bei den Taten von einiger, aber nicht übermäßiger Bedeutung. Wenn sich als allen Notzüchtern gemeinsamer Zug eine leicht erregbare Sexualität feststellen ließ, so bedeutet dies nicht mehr, als eine anzunehmende Disposition anzusprechen, die nicht einmal besonders ins Auge zu springen braucht. Vermehrte Libido ist ein Moment, das sich nur sehr schwer fassen bzw. messen läßt. Sadistische Tendenzen sind kein allgemein anzunehmendes Element. Wichtiger als die absolute Libido-Stärke ist, wie die Beziehung zwischen Libido und anderen Persönlichkeitsmerkmalen ist. Rückfallgefahr besteht vor allem bei weichen, unsicheren Persönlichkeiten und dann, wenn geringe Intelligenz die Chancen einer Weiterentwicklung der Persönlichkeit einschränkt. Sozialtherapie, kombiniert mit einer relativ oberflächlichen Form von Psychotherapie, erwies sich als die wirksamste Behandlung bei Psychopathen, sie ist der Psychoanalyse überlegen. Kein Notzüchter, der in Herstedvester behandelt wurde, ist später mit Notzucht rückfällig geworden.

RASCH (Köln)

Jürgen Baumann: *Der Alternativ-Entwurf zum Strafgesetzbuch und der Strafvollzug.* [Arbeitstag. d. Vorstände d. Selbständ. Vollzugsanst. d. Bundesgeb. u. West-Berlin, Königswinter, 20. 2. 1968.] Mschr. Krim. Strafrechtsref. 51, 311—333 (1968).

Nikola Schipkowensky: *Über die psychopathologische Determiniertheit des „Mordes“.* Acta Crim. Med. leg. jap. 34, 127—143 (1968).

Hans Schultz: *Zuchthaus, Gefängnis, Einheitsstrafe.* Mschr. Krim. Strafrechtsref. 51, 297—310 (1968).

**Ugo Fornari: Studio della personalità in un gruppo di vagabondi.** [Ist. Antropol. Criminale, Univ., Torino.] *Quad. Crim. clin.* 10, 291—367 (1968).

**Horst Woerner: Das neue Strafrecht der DDR.** Besonderer Teil. *Neue jur. Wschr.* 22, 257—261 (1969).

Verf., Bundesrichter von Beruf, stellt fest, daß das neue Strafrecht der DDR völlig von dem bisher gültigen abweicht; es ist vielfach den entsprechenden Vorschriften in Sowjetrußland angepaßt. Tatbestände sind z. B. Kriegshetze, Faschismus und Militarismus, Bildung von staatsfeindlichen Gruppen u. a. Von Einzelheiten sei hervorgehoben, daß die vorsätzliche Tötung (§ 112 StGB Ost) grundsätzlich als Mord bezeichnet wird; es kann auf Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren, auf lebenslängliche Freiheitsstrafe und sogar auf Todesstrafe erkannt werden. Ein Totschlag liegt vor, wenn die Schuld des Täters durch Affekt infolge vorausgegangener Mißhandlung, Bedrohung und Kränkung vermindert ist. Die bisherige Kindstötung ist in den Totschlagtatbestand einbezogen worden. Vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzungen können auch von einer Konflikt- oder Schiedskommission behandelt werden (Erziehungsmaßnahmen, Entschuldigung, Geldbußen). Gleichgeschlechtliches Verhalten wird nicht mehr bestraft, auch nicht mehr Unzucht mit Tieren. Gegen homosexuelle Handlungen mit Jugendlichen schreitet jedoch das Gesetz ein. Schwangerschaftsunterbrechung wird als Eigenabtreibung nicht mehr bestraft, die Fremdatbreibung nur, wenn der Täter sie entgegen den gesetzlichen Vorschriften vornimmt. Gebilligt werden die medizinische und eugenische Indikation. Trunkenheit am Steuer wird im Regelfall mit Erziehungsmaßnahmen geahndet, erst die Wiederholung führt zu erheblicher Bestrafung.

B. MUELLER (Heidelberg)

**Wolf Middendorff: Die Strafzumessung aus der Sicht des Laien.** *Blutalkohol* 6, 9—34 (1969).

Sehr ins einzelne gehender Bericht über die Maßstäbe der Strafzumessung, die von Justiz, öffentlicher Meinung und Presse gesetzt werden. Die Meinungen in der Justiz und bei Laien sind stark gestreut und hängen wohl wesentlich von der individuellen Einstellung ab. Die Organe der öffentlichen Meinung verfügen über keine besseren Maßstäbe, weil es ihnen an Erfahrung und Überblick mangelt. Verf. gibt einige Anregungen, insbesondere für die Veranstaltung von Seminaren innerhalb der Justiz, bei denen die Strafzumessungspraxis erörtert werden soll, ferner für Aussprachetagungen der Gerichtsberichterstatter und für einen häufigeren und intensiveren Rechtsunterricht in den Schulen. — Im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgte Verabschiedung des Strafrechtsreformgesetzes, das unter Zurückdrängung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen die Geldstrafen in den Vordergrund rückt, haben die Untersuchungen des Verf. an Aktualität verloren; sie werden aus neuer Sicht wieder aufgenommen werden müssen. HÄNDEL (Waldshut)

**Peter Riess: Die Neufassung des Mordes im Regierungsentwurf 1962 eines neuen Strafgesetzbuches in kriminologischer und kriminalstatistischer Sicht.** *Mschr. Krim. Strafrechtsref.* 52, 28—41 (1969).

Verf., Landgerichtsrat in Hamburg, bringt für die Neufassung unter vergleichender Darstellung von zum Teil mit beobachteten Fällen in Abweichung von E 1962 folgenden Wortlaut in Vorschlag: § 135 Mord: I. Mit lebenslangem Zuchthaus wird bestraft, wer 1. aus Mordlust, 2. zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes, 3. aus Habgier, 4. aus anderen niedrigen Beweggründen, 5. unter bewußter Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit seines Opfers, 6. unter Zufügung besonderer Qualen aus gefühlloser und unbarmherziger Gesinnung, 7. mit gemeingefährlichen Mitteln oder 8. in der Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen anderen tötet. II. Die Tat ist jedoch als Totschlag nach § 134 Abs. 3 strafbar, wenn Mitleid, Verzweiflung oder andere Beweggründe, die den Täter zur Tat bestimmen, seine Schuld wesentlich mildern.

B. MUELLER (Heidelberg)

**D. J. West: A note on murders in Manhattan.** (Bemerkungen zu Mordverbrechen in Manhattan.) [Univ. Inst. Criminol., Cambridge.] *Med. Sci. Law* 8, 249—255 (1968).

In dem Artikel werden die Morde von London aus dem Jahre 1965 denen in Manhattan aus dem Jahre 1966 gegenübergestellt. 1966 wurden in Manhattan (1,7 Mill. Einwohner) mehr Personen des Mordes angeklagt als in ganz England und Wales. Auch ist in Manhattan die Rate der Mittäterschaft höher als in England und Wales. 92 % der Täter sind in den Vergleichsgebieten gleichermaßen männlichen Geschlechts. Eine starke Differenz ergibt sich bei den Opfern (in

Manhattan 70,5% männlich, in London 36%). Der Grund soll darin zu suchen sein, daß in Manhattan mehr Fremde und flüchtige Bekannte getötet werden (80%) als in London (43,5%). In Manhattan waren 22% der Täter unter 21 Jahren (wesentlich mehr als in London), das weist auf eine hohe Jugendkriminalität hin. Speziell bezüglich Manhattan: 50% der Morde geschehen im Freien oder in der Öffentlichkeit (Parks, Utergrundbahn, Straßen, Geschäfte usw.). 36% der Opfer werden erschossen, Grund: Freiverkäufliche Schußwaffen. 39,6% der Opfer werden erstochen. 50% der Täter sind wegen Gewaltverbrechen vorbestraft. Motive: Zügellose Wut in Streitigkeiten (37%), materieller Gewinn (36%), Eifersucht und Treulosigkeit (13%), Lustmord (6%), andere Motive (8%). Die Verbrechen sind selten geplant, sie werden meist in kritischen, emotional angeheizten Situationen ausgeführt. Von 89 Tätern waren 9 zurechnungsunfähig, in 30% der Taten hat ein Einfluß von Alkohol oder Medikamenten vorgelegen. VETTERLEIN

**Helga Einsele: Zur Straffälligkeit der Frau. II. Die minderjährigen Frauen. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 51, 334—362 (1968).**

Breit angelegte Analyse einer (zugegeben kleinen) Zahl von 69 im Jahre 1956/57 entlassenen minderjährigen weiblichen Strafgefangenen. Unglückliche Tabellierung nach der landschaftlichen Herkunft. Erkennbar größte kriminelle Gefährdung zwischen dem 19. und 23. Lebensjahr. Steigerung der kriminellen Aktivität über Verwahrlosung, Landstreicherei, einfachen Diebstahl, Prostitution (dabei 1 lesbische), Aggressionsdelikte. 19 uneheliche, 1 eheliches Kind, 7 in der Haftanstalt geboren. Auslösend („ursächlich“) sollen überwiegend liebevolle häusliche Verhältnisse sein. Beklagt wird häufige Unterschreitung der Mindestjugendstrafe. Zur letzten Möglichkeit einer Nacherziehung ist längere Zeit erforderlich. Es fehlen geeignete Anstalten, die Erzieher statt Aufseher, eine durch fiskalische Kurzsichtigkeit bisher nicht vorhandene Möglichkeit zur Arbeitstherapie, zum Beisammensein mit dem in der Anstalt geborenen Kind u. ä. haben. Bis 1963 blieben immerhin 66% der Entlassenen straffrei. LOMMER (Köln)

**G. Jörgensen: Verbrechen als Schicksal. Zur Problematik der XYY-Super-Männer. [Inst. f. Humangenet., Univ., Göttingen.] Dtsch. Ärzteblatt 66, 483—484 (1969).**

Die These von der schicksalhaften Determinierung verbrecherischer Anlagen stammt schon aus dem 19. Jahrhundert. Später wurden von JOHANNES LANGE genetische Faktoren für das Straffälligwerden von eineiigen Zwillingen verantwortlich gemacht. Ein weiterer Fortschritt methodischer Untersuchungsmöglichkeit liegt in der Darstellung menschlicher Chromosomen. Männliche Individuen können zwei und mehr Y-Chromosomen haben. Über die Häufigkeit der chromosomalen XYY-Konstellation der Durchschnittsbevölkerung liegen noch keine Zahlenangaben vor. Daraus ergibt sich das Problem der strafrechtlichen Verantwortung der betroffenen Männer. Die Beurteilung darf aber nicht zu einer einseitigen Begünstigung der Täter mit XYY-Syndrom führen. TRUBE-BECKER (Düsseldorf)

**Günther Kaiser: Zum Stand der Behandlungs- und Sanktionsforschung in der Jugendkriminalologie, dargestellt am Beispiel des Jugendarrests. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 52, 16—28 (1969).**

**F. J. Holzer: Zur Aufklärung fingierter Überfälle. [Inst. Ger.-Med., Univ., Innsbruck.] Arch. Kriminol. 143, 1—6 (1969).**

Es handelt sich um 4 interessante Fälle, bei welchen Überfälle angezeigt wurden, die fingiert waren. Die Betroffenen hatten sich durch Kratzen oberflächliche Verletzungen beigebracht, die Schlagspuren oder Drosselungen beweisen sollten. Durch gerichtsärztliche Untersuchungen konnte die Unrichtigkeit des Berichtes klargestellt werden. Die Darstellung wird fortgesetzt. B. MUELLER (Heidelberg)

**J. Faure, G. Cau, P. Coudere, M. Yacoub et H. Faure: Le syndrome de Silvermann ou syndrome des enfants battus. A propos d'un cas. (Das Silvermann-Syndrom oder das Syndrom der Kindesmißhandlung. Bericht über einen Fall.) [Soc. Méd. Lég. et Criminol. de France, 11. XII. 1967.] Méd. lég. Dommage corp. 1, 139—141 (1968).**

Die gemeinsame Feststellung multipler Knochenläsionen und subduraler Blutungen bei Kindern wirft die Frage einer Kindesmißhandlung auf. Sie kann nicht durch die medizinischen

Befunde allein, sondern nur unter Berücksichtigung der sozialen Bedingungen und der Ergebnisse polizeilicher Erhebungen entschieden werden. Häufig decken diese zerrüttete Familienverhältnisse und nicht selten ausgesprochene Feindschaft gegenüber dem Kind auf. 7 Monate alter Knabe wird mit Frakturen des rechten Oberarmes, der Handwurzel rechts, beider Schienbeine und Rippenserienbrüchen links 6—9 sowie bilateralem subduralem Hämatom in ein Krankenhaus eingewiesen. Trotz Trepanation Tod. Die Mitteilung des Befundes ließ die Eltern völlig gleichgültig. Deshalb gerichtsmedizinische Untersuchung. An der Leiche fanden sich die beschriebenen Verletzungen, eine Abschürfung über der Nasenwurzel und deutliche Zeichen der Unterernährung. In den Frakturgebieten zeigte sich eine außerordentlich starke Callusbildung, die sich histologisch als extraperiostale Knochenbildung, die von den Weichteilen ausging, erwies. Besonders deutlich war dies an der Oberarmfraktur festzustellen. Hier bestand eine frische Kontinuitätsstrennung zwischen Metaphyse und oberer Epiphyse. Es zeigten sich hier osteomalacische spongioide Knochenbälkchen, zwischen welchen reichlich blutbildendes Mark lag. Neben einem bilateralen subduralen Hämatom fand sich auch ein kleines intracerebrales Hämatom, keine Schädelverletzung. Klinische Daten: Frühgeburt mit  $6\frac{1}{2}$  Monaten, 1100 g schwer. Erst mit 3 Monaten aus dem Krankenhaus entlassen. Einen Monat danach suchte die Mutter den Arzt auf, da sie eine Crepitation am rechten Oberschenkel bemerkt hatte. Es bestand ein starkes Ödem, röntgenologisch konnte keine Knochenverletzung nachgewiesen werden. Besserung ohne besondere Maßnahmen. Ein Monat danach Ödem des linken Oberarmes. Da gleiche Erscheinungen wie früher bestanden, wurde kein Arzt konsultiert. Eine Woche danach Besuch beim Arzt wegen einer Hautinfektion. Dabei wurden ein mächtiger Callus am linken Oberarm und Rippenserienbrüche links festgestellt. Einige Tage danach erfolgte die Klinikaufnahme. Für diese Befunde läßt sich keine andere Ursache als eine traumatische finden. Dies ist jedoch nicht gleichbedeutend mit den Folgen einer Mißhandlung. Wie Zeugen angaben, aß das Kind sehr unregelmäßig, wobei es der Vater häufig in den Armen hielt, während ihm die Mutter die Mahlzeit „forciert“ eingab. Es war außerdem bereits aus der Wiege gefallen und hatte danach Atemstörungen gezeigt, was die Eltern jedoch keineswegs beunruhigte. Zu berücksichtigen sind metabolische Knochenerkrankungen bei Skorbut, Rachitis, kongenitaler Lues, Hyperostosis corticalis infantilis Caffey, Osteogenesis imperfecta, Lobsteinsche Erkrankung. Um die Diagnose „subdurales Hämatom im Gefolge einer hypernaträmischen Exsikkation“ zu stellen, ist der Nachweis eines Gewichtsverlustes über 10% und schwerer neurologischer Störungen vom Beginn der Erkrankung an erforderlich. Die traumatischen subduralen Hämatome sind viel häufiger, als man annimmt. Sie dürfen jedoch nicht ausschließlich als Folgen von Kindesmißhandlungen angesehen werden, denn diese setzen die böse Absicht voraus. Eine solche kann aber nicht angenommen werden, wenn derartige Verletzungen im Beisein von Zeugen erfolgten. Die Mißhandlung geht außerdem häufig mit starken Traumen, die zu Frakturen der langen Röhrenknochen mit Dislokation führen, einher. Außerdem findet man häufig später calcifizierende subperiostale Hämatome.

PATSCHIEDER (St. Gallen)

**StGB §§ 51, 306 (Begriff der Pyromanie).** Die sogenannte Pyromanie muß nicht auf einer sexuellen Grundlage beruhen. Die Möglichkeit eines krankhaften Brandstiftungstriebes kann daher nicht mit der Begründung verneint werden, der Angeklagte hätte ohne „sexuelle Motive“ gehandelt. [BGH, Urt. v. 3. 12. 1968; 5 StR 631/68 (LG Berlin).] Neue jur. Wschr. 22, 563—564 (1969).

In der Urteilsbegründung wird festgestellt, daß nach wissenschaftlicher Auffassung für die Brandstiftung ursächlich weniger sexuelle Störungen als andere Motive wie Rache, Haß, Heimweh und emotionell getönte Konfliktsituationen in Frage kommen. Diese Umstände seien bei der Prüfung der Voraussetzung des § 51 StGB zu berücksichtigen.

JÜRGEN SCHWARZ (Kiel)

**StPO § 206a (Einstellung des Verfahrens wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten).** Allein die Möglichkeit einer lebensgefährdenden Erkrankung oder des Eintritts gesundheitlicher Schäden des Angeklagten rechtfertigt noch nicht die Annahme einer dauernden und nicht mehr behebbaren Verhandlungsunfähigkeit. [OLG Frankfurt, Beschl. v. 18. 11. 1968; 3 Ws 480/68.] Neue jur. Wschr. 22, 570 (1969).